Bissthum

Biß thum

und

und

Bischoff.

Bischoff.

---

von

Otto Heinrich Frhrv. Gemmingen

Otto von Gemmingen.

Wien,

Bey Sebastian Hartl, in der Singerstrasse.

1783.

Storage
605

Bißthum und Bischoff.

Einleitung.

Die christliche Kirche bleibt ihres erhabenen Zwecks ohngeachtet, so lange ihre Mitglieder Menschen sind, dem Einfluß derselben im Aeußerlichen unterworfen; so gelangten einige Mitglieder, als solche, zu einer Art weltlicher Macht, und so veranlaßte mancher Regenten und Kirchenvorsteher persönlicher Charakter allerley Mißbräuche und Verletzung wechselsweiser Rechte.

Diese Mißbräuche dem Wesen der Religion zuschreiben, ist thöricht, so wie es ungerecht ist, längst geschehene Sachen den gegenwärtigen Kirchenobern zur Last zu legen.

Ueberhaupt veranlaßt beym großen Haufen der Mangel an Unterricht, daß den Kirchenobern Ansprüche aufgebürdet werden, die sie nicht mehr machen, vielmehr tadeln; so schrieb Pius II. an Karl VII. in Frankreich: „Liebster Sohn, „nur um dieses bitten wir dich inständig, glaube nicht allzeit den „Lehrern des apostolischen Stuhls, „und schreibe viel ihren Leidenschaften zu. *)

So

*) Pius II. Epist. 374.

So werden auch dem Staate Eingriffe in die Kirche Schuld gegeben, wenn er eine Macht übt, die zu seinem Wesen gehört, und wozu von den itzt billiger denkenden Kirchenobern das Befugniß gar nicht mehr bezweifelt wird. Die meisten wissen nur aus der Geschichte und Erfahrung, daß der Staat dieses oder jenes Recht einst nicht übte; glauben daher, daß er's verlohren habe, und bedenken nicht, daß, wie der Kardinal Baronius *) sagt, die Rechte der Wahrheit weiter, als Verjährung reichen; daß sie gegen die Verjährung noch so vieler Jahrhunderte unverletzt bestehen, und auch von einer unzähligen Menge

*) Card. Baron. Annal. X. n. 51.

von Zeugen weder widerlegt, noch erschüttert werden können.

Darum also sey diese Abhandlung über Bißthum und Bischoff herausgegeben, damit man gewisse Dinge nicht als Neuerungen ansehe, die schon so lange, als die Staaten selbst bestehen; sie für Eingriffe in das Wesen der Religion halte: auf daß man sich nicht irre machen lasse durch Schriftsteller, welche im Geiste der finstern Jahrhunderte schreiben, und, ohne beruffen zu seyn, auf Kosten ihres Vaterlandes einem fremden Hofe dienen wollen, der, mit dem wahren Geiste der Religion beseelt, ihre Wohldienerey verachten muß.

Nach einigen vorläufigen Grundsätzen werden wir die Befugnisse und Pflichten des Staats in Absicht der Bißthümer und der Bischöffe prüfen. Das Recht und die Ausübung desselben wird dabey der doppelte Gesichtspunkt seyn; und so wie über Ausübung uns die gleichzeitige Geschichte belehren wird, so sollen beym Recht uns heil. Schrift, Kirchenväter, und in ihrer Ermanglung die Gründe der Vernunft, die Gesetze der Natur leiten.

Wohl uns, daß wir nicht mehr in Zeiten leben, wo man Staat und Kirche im Zwiste sah, beiden fast nicht zugleich dienen konnte. Wenn man itzt mit der Fackel der Wahrheit Gegenstände dieser Art

leuchtet: so kann man das tröstende Bewußtseyn haben, zugleich dem Staate und der Kirche zu dienen, weil man von jenem den Schein unerlaubter Eingriffe entfernet, indem man diese gegen den Verdacht eitler Ansprüche schützet.

Vorläu-

I.

Vorläufige Grundsätze.

1.

Wenn man nicht aus langer Erfahrung wüßte, wie man durch Wortstreite und sophistische Distinctionen könne irregeführt werden: so müßte man äußerst erstaunen, daß es je hat politische und gelehrte Streitigkeiten über die sogenannten beeden Mächte (weltliche und geistliche) geben können.

Man hat Vergleichungen zwischen ganz verschiedenartigen Dingen machen wollen, hat Grenzen zu bestimmen gesucht, wo der verschiedenen Natur nach keine seyn können, und die Sache dadurch immer mehr verwirrt. Wer suchte je die Grenzen zwischen Seele und Körper; zwischen Willen und Handlungen? Und doch ist es mit jener Unternehmung gleich.

Die geistliche Obrigkeit hat gar keine Macht, das Wort im eigentlichen Verstande genommen. Was ist Macht? das Vermögen, Etwas zu bewerkstelligen oder zu verhindern. Nun aber muß die Kirche auf den Geist des Menschen wirken; das heißt auf seinen Willen: wer aber kann zwingen den Geist des Menschen? Wer kann gebieten seinem Willen? Und könnte es irgend eine Macht, wo bliebe Freyheit? Und ohne freyem Willen, was ist Religion? was Kirche?

Man sieht von selbst die Folgen, welche daraus entstünden, räumte man der Kirche eine Macht auf den innern Menschen ein: der äußre Mensch aber, muß der nicht ganz dem Staate unterworfen seyn, wenn keine Verwirrung bürgerlicher Ordnung entstehen soll? Auch sagt der Apostel: " jeder sey der Obrigkeit unterthan ,,. Und der heil. Chrysostomus erläutert diese Stelle so, daß es außer allem Zweifel kömmt, ob sie ebenfalls Geistliche angehe: er bejahet es und fügt hinzu: " wärest du auch Apostel, ,, Evangelist, Prophet, und wer du auch

,, im-

„ immer seyn möchtest; denn diese Un-
„ terwerfung schadet der Frömmigkeit
„ nicht „ *). Eben so sagt der heil. Bern-
hard: " Wenn es jedermann ist; wie
könnt ihr euch ausnehmen **) ?

Es ist desto sonderbarer, wie man je auf den Gedanken kommen konnte der Kirche einige Macht zuzuschreiben, da ihr Stifter immer das Gegentheil sagte: " Mein Reich ist nicht von dieser Welt ***). „ Hört jemand meine Worte, und bewah-
„ ret sie nicht: so richte ich ihn nicht,
„ denn ich bin nicht als Richter der Welt
„ gekommen ****) — Die Könige der Erde
„ herrschen, ihr aber nicht *****) — So äußerte sich immer Christus: und wer von dessen Nachfolgern könnte sich eine Macht beymessen, die er nicht übte? Auch waren seine Apostel weit davon entfernt. Paulus sagt zu den Korinthern: " Wir haben keine Macht über euern Glau-

ben

*) Chrysost. Hom. XXII. C. 13. in Ep. ad Rom.

**) Bernh. Ep 42.

***) Joh. XVI. 36.

****) Joh. XII. 47.

*****) Luc. XXII. 25.

ben „ *). Petrus befiehlt die Heerde Christus zu weiden " nicht gezwungen, „ sondern willigliche, nicht als die über „ das Volk herrschen, sondern als Vor„ bilder der Heerde „ **) — Wir sind „ nur Fremdlinge hier auf Erden „ sagt der Apostel im Sendschreiben an die Hebräer ***): und was ist das Aeußerste, was Christus und sein Apostel gebieten? Wegzugehen und den Staub von den Schuhen zu schütteln — den ketzerischen Menschen zu verlassen.

Am besten erläutert der heil. Chrysostomus das Nichtseyn der geistlichen Macht. " Hier „ sagt er, " ist die Kraft „ der Arzney und das Heilungsvermögen „ nicht in dem Arzt, sondern im Kran„ ken: und das wollte jener bewunderns„ würdige Paul andeuten, da er zu den „ Korinthern sagte: nicht als herrschten „ wir über euern Glauben. Den christ„ lichen Priestern ziemt es keineswegs, den „ Fall der Sünder mit Gewalt zu strafen;

„ kei-

*) II. Cor. I. 23.
**) I. Pet. V. 3.
***) Hebr. XI. 13.

„ keine Gewalt darf man brauchen, nur „ ermahnen. Auch haben uns die Ge„ setze nicht erlaubt Verbrecher zu züch„ tigen; und dürften wir es, wir wür„ den keine Gelegenheit finden diesen „ Zwang, diese Macht zu üben, da Chri„ stus mit der Ewigkeitkrone beschenkt „ nicht die Gezwungenen, sondern die „ mit festem Vorsatze von der Sünde „ entfernt sind. Der Gezwungene und „ gewaltsam Behandelte würde halsstar„ rig widerstehen; denn das kann er „ durch sich selbst; übel wäre es zwar; „ aber wir können keine Gewalt anwen„ den; wider Willen kann Niemand ge„ heilt werden. "*)

2.

Wenn es also keine geistliche Macht giebt; wenn jeder äußre Mensch, mithin jedes Mitglied der Kirche dem Staate unterworfen seyn muß: so folgt daraus von selbst, daß sie ihrem Aeußerlichen nach der weltlichen Obrigkeit unterworfen, mithin die Kirche im Staate sey. Auch sagt dieß Optatus Milevitanus

*) Chryf. Hom. 23.

nus mit den nähmlichen Worten; und das Recht der Natur so gut als das göttliche Gesetz bestättigen diese Wahrheit. Sobald sich die Menschen zu ihrer Sicherheit und wechselsweisen Unterstützung verbinden, so ist jedes einzelne Mitglied dem Staate unterworfen, und so lange er Bürger bleibt, kann er diesen ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag nicht brechen. Keine andre Verbindung kann ihn davon befreyen. Dieses liegt in den Urbegriffen jeder menschlichen Gesellschaft, entschieden durch die von einem Pol zum andern gültigen Naturgesetze.

Bey der christlichen Kirche aber um desto gewisser, da es dem Befehl des ersten Stifters und seiner Apostel, seinem eigenen Beyspiel und dem Betragen der ersten Glaubigen gemäß ist. Man füge zu dem, was schon oben gesagt worden, die häufigen Beweise aus den ältern Schriftstellern an. Tertullian sagt unter andern; "Man soll den Kayser ehren als „ einen Menschen, der nur geringer als „ Gott ist „ *).

„ Wan-

*) Tert. L. ad Scap. C. 2.

„Wandelt jemand unter uns von dem „Wege der Gerechtigkeit ab, so kann „er von dir gestraft werden „sagte der heil. Gregorius von Tours zum König Chilperich.

Aber mehr als alles dieses ist das Beyspiel Christus, seiner Jünger und der ersten Glaubigen: wie ist nicht Christus in allem der Obrigkeit unterthan! Wie ist sein ganzes Betragen bey seiner Gefangennehmung und Verfolgung? Petrus haut mit dem Schwerd; und er tadelt ihn darum. Er thut alles, was Pilatus vermöge der von oben erhaltenen Macht fordern kann. Er unterrichtet ihn über seine Sendung, seine Würde, sein Amt, sein Königreich. Verschließt er sich hernach in ein majestätisches Stillschweigen; so geschieht es, weil er alles angeführt hat, was zu seiner Vertheidigung diente, mehr als dazu nöthig war. Pilatus hört nicht auf ihm das Zeugniß der Unschuld zu geben; und wenn er ihn ohnerachtet dessen zum Tode verurtheilt, und dadurch zu erkennen giebt, daß er unbillig richte: so unterwirft sich Christus nicht weniger der weltlichen, auch ungerech-

rechten Macht, und thut dieses, wie der heil. Petrus sagt: " um uns ein Beyspiel „ derjenigen Unterwürfigkeit zu geben, „ welche wir unsrer Obrigkeit schuldig „ sind. "

Man bemerke in der Apostelgeschichte das Betragen des heil. Pauls gegen die römische Obrigkeit. Mit welchem einfachen Wesen giebt er über bloße Religionsgegenstände Rechenschaft! Ja er appellirt an den Kayser, sagt, daß man ihn dort richten müsse.

In des heil. Justinus des Märtyrers Apologie des Christenthums giebt er den Kayfern Antonin und Marc Aurel Rechenschaft von der Lehre, den Gebräuchen, den Sitten, den Aemtern, den Versammlungen und den Gebeten der Kirche; ja was noch mehr ist, das was den Katechumenen selbst Geheimniß war, worinn sie nur am Vorabend ihrer Taufe unterrichtet wurden, was eigentlich Mysterien der Religion waren, wie z. B. die Eycharestie, entdeckt er ihnen ganz. Man höre den Tertullian in seiner Apologie des Christenthums: "Ihr wißt es„ sagt er zu den Heyden seiner Zeit, " es

„ man-

„mangelt uns weder an Leuten, noch an „Muth: die Martern und der Tod, den „ihr uns so oft ausstehen macht, und die „Standhaftigkeit selbst junger Mädchen, „die ihm, ohne zu erblassen, entgegen „gehen, die mögen für uns zeugen. Bey „diesem Muth, bey der stets anwach„senden Anzahl, die gleichsam aus dem „Blute der Märtyrer hervorwächst, wäh„rend wir eure Richterstühle anfüllen, „einen großen Theil eurer Heere ausma„chen, bey Hof, selbst im Senat sind; „hat sich ohngeachtet einer zweyhundert„jährigen unversöhnlichen Verfolgung der „Nahme nur eines einzigen Christen bey „allen jenen Verschwörungen gefunden? „Die Menschen, welche ihr so verfolgt, „wissen ihre Ehrfurcht gegen die erste „Majestät zu erhalten, ohne ihre Pflich„ten gegen die zweyte zu vergessen: sie „leben ihrem Dienst und dem Staate.„

In diesem Geiste lebten die Christen der ersten Jahrhunderte mitten unter den grausamsten Verfolgungen. Ihre Vorsteher hatten nie das geringste Bedenken selbst ungläubigen Fürsten jede Rechenschaft zu geben, jeden Gehorsam zu lei-

sten. Wenn man in spätern Zeiten andre Lehren hörte: so war es nicht die Kirche, die sprach; es waren solche Lehrer des apostolischen Stuhls, vor welchen Pabst Pius II, wie wir gesehen haben, warnte. Es war in Zeiten, von welchen der heil. Bernhard an den Pabst Eugen schreibt: " Du siehst, daß aller Kircheneifer nur allein für Erhaltung des Ansehens brennt. Alles der Ehre, der Heiligkeit nichts oder wenig = = Demuth halten die Curialen für Erniedrigung — Gottesfurcht dünkt ihnen Einfalt, um nicht Thorheit zu sagen. "*).

Nie erlangte auch die Kirche das Recht von der Unterwerfung unter dem Staate befreyt zu seyn; und hätten tausend schwachsinnige Regenten eine ganze ohnmächtige Periode die Kirche jener Unterwürfigkeit entlassen: so hätte doch daraus kein Recht entstehen können: kein Gesetz, keine Verjährung entkräftet das ewigdaurende Gesetz der Natur, schwächt die Grundpfeiler der Gesellschaft; vernichtet die wesentlichen Urverträge der Menschen: die Kirche bleibt immer im Staate. §.

*) S. Bernh. de Consider. L. IV. c. 2.

3.

Hieraus folgt, daß, indem sie einen Theil des Staats ausmacht, dieser für sie sorget, sie dem allgemeinen Besten gemäß ordnen müsse; und daß ihm zustehe, für dieselbe Gesetze zu geben, welche freylich gegen das Wesen der Religion nicht seyn dürfen.

Auch übte der Staat diese Pflicht aus: er besorgte Anfangs die Geschäfte der Kirche *): sagte Buß und Bettage an, schrieb Art und Dauer der Fasten vor, und bestrafte nach Gutbefinden fehlende Bischöffe: so schickte Otto I. den Erzbischof Friedrich von Maynz in das Kloster, um Buße zu thun.

In dieser Rücksicht schrieb einst der Trierische Erzbischoff Hetti an seine untergebenen Bischöffe, sie ermahnend, des Kayfers Befehl wegen der Regel, die er den Canonicis gegeben, fleißig zu erfüllen, weil der Herr des Befehls darüber unstreitig Rechenschaft fordern würde **). Am besten drückt Ludwig der Fromme die

*) Socrates Hist. Eccles. L. V. in præfat.

**) Harzheim Tom. 2. pag. 16.

Vorsorge des Staats für die Religion aus, wenn er sagt, daß sowohl Bischöfe als Grafen jeder einen Theil des königlichen Amts zu verwalten hätte, die er also alle ermahnen müsse, daß sie es treu und fleißig verrichten *).

*) Capit. A. 823. c. 3. p. 872. Heinecc.

II
Bißthum.

1.

Ein Bißthum ist ein Distrikt Landes, in welchem ein Bischoff seine Gewalt übt, so wie eine Pfarrey Distrikt des Pfarrers ist. Es fällt in die Augen, daß die Größe oder Kleine eines Bißthums nicht zum Wesen der Religion gehören könne. Die Religion fodert nur, daß ihre Lehre überall verbreitet und erhalten werde, mithin daß überall Bischöffe seyn. Ob aber der Umfang in welchem ein Bischoff sein Amt übt, größer oder kleiner sey, kann bey gleich guter Besorgung der Kirche gleichgültig seyn. Die Art des Landes, seine Bevölkerung und die Sitten und Lebensart des Volks, so wie einige politische und nachbarliche Verhältniße, bestimmen die Grenzen eines Bißthums.

2.

Wer aber kann dieses besser und richtiger als der Staat besorgen, da er jene Beschaffenheit und Verhältniße des Lan-

des am besten wissen muß? Neue Erwerbungen oder Abtretungen der Länder, und das durch Umstände sich ändernde Verhältniß gegen Auswärtige können dem Staat die Grenzen eines Bißthums sehr wichtig machen; und wie so gar von einem jeden Gutsherrn die Ausmessung der Pfarreyen abhängt, so steht ihm gewiß auch zu, die über die Pfarreyen gesetzten Bißthümer zu bestimmen. Auch erhellt aus der heil. Schrift, daß weder Christus noch Petrus, noch die übrigen Apostel Grenzen und Land bestimmten, wo jeder das Evangelium predigen sollte. "Gehet hin in alle „Welt„ das war die einzige Bestimmung. Es kam darauf an, ob die weltliche Macht sie dulden wollte; darauf an, wie weit ihre Kräfte reichten, und das bestimmte ihr Bißthum. Am wenigsten aber war dieses ein Recht, das Petrus ausschließungsweise hatte: Paulus, die übrigen Apostel und ihre Nachfolger errichteten eigenmächtig Bißthümer im Orient, so wie in spätern Zeiten die abendländischen Bischöffe das päbstliche Ansehen zu Errichtung neuer Bißthümer für überflüßig hielten.

Wie der Codex der afrikanischen Kirche*) und der sardische Synodus **), so wie das Beyspiel des heil. Augustinus ***) und des heil. Remigius ****) es beweisen.

3.

Nach Erforderniß der Umstände errichtete der Staat selbst von Zeit zu Zeit Bißthümer und Erzbißthümer; besonders kommen davon häufige Beyspiele bey den fränkischen Königen vor. Dieser fränkischen Könige Handlungen aber kann man am wenigsten, nach Bemerkung des Herrn Schmidts, als eigenmächtige Eingriffe in die Rechte der Kirche ansehen. Sie waren gut gesinnt, und nahmen die christliche Religion, so wie sie ihnen geprediget wurde, auf Treue und Glauben ihrer Lehrer an. Nichts war bey ihnen weniger möglich, als durch eigene Einsichten die Grenzen ihrer und der geistlichen Macht zu unterscheiden, oder was göttlichen oder menschlichen Ursprungs, oder was die geistlichen blos menschlichen Privilegien zu verdanken

*) Can. 53. et 98.

**) Can. 7.

***) Epist. 209.

****) Hincmarus Remens. Opusc. 33. C. 16.

hatten, selbst zu beurtheilen. Man kann demnach dasjenige, was sie gethan, nicht ohne Grund auf Rechnung ihrer ersten Lehrer schreiben. Und es ist natürlich, daß sie dieses lehrten, weil sowohl für den Staat als die Religion größre Vortheile daraus entstehen können, wenn die weltliche Obrigkeit ihre nothwendige Kenntniß des Landes anwendet, um die Grenzen der Bißthümer zu bestimmen: Der Staat kann mithin dieses Recht bald selbst, bald durch seine Bischöffe üben.

III.

Bischöffe.

I.

So wie man die Kirche in die sichtbare und unsichtbare getheilt hat, so ist auch das Amt eines Bischoffs. Geistliche Kraft in die Gemeinschaft der Glaubigen aufzunehmen, oder von ihr auszuschliessen und die Sakramente zu spenden: kurz, die bischöfliche Gewalt, welche das Wesen der Religion ausmacht, erhält der Bischoff von der Kirche, das heißt: er bekömmt sie vom Stifter der Religion mittelbar, und fortgepflanzt durch die Apostel, und ihre Nachfolger, so wie jene sie unmittelbar von Christus erhielten. Denn er gab diese Gewalt seinen Aposteln, "und Friede sey mit euch„ sprach er " wie mich „ der Vater gesandt hat, so sende ich euch; „ und da er das sagte, bließ er sie an, „ und spricht zu ihnen: nehmet hin den „ heiligen Geist! welchen ihr die Sünden „ erlasset, denen sind sie erlassen, und „ welchen ihr sie behaltet, denen sind sie be„ halten. "

Das ist also Anordnung des Stifters unsrer Religion; das wurde von den ersten Zeiten der Christenheit bis auf uns einförmig beobachtet, daß ein Bischoff seine geistliche Gewalt von dieser wiederum erhielt.

2.

Aber diese geistliche Gewalt ist persönlich und abgesondert von der Fähigkeit sie üben zu können. Sie besteht nicht mehr oder minder, ob sie Gelegenheit hat ausgeübt werden zu können oder nicht, und gerade diese Ertheilung der Gelegenheit hängt vom Staate ab. Als das Evangelium zuerst geprediget wurde, stand es in der Willkühr eines jeden Landes, ob es die Apostel aufnehmen wollte, und um so mehr muß vom Staate die Wahl der Person abhangen, durch welche dasselbe soll fortgepflanzt und erhalten werden. Wir haben gehört, daß die Kirche im Staate sey; haben gehört, daß jedes Mitglied der Kirche zugleich Bürger und Unterthan sey; mithin kann das verschiedene Verhältniß dieser Bürger untereinander nicht gleichgültig seyn, und jedes Amt, jede Würde im Staate muß nur durch ihn erlangt werden,

den, wenn nicht jede bürgerliche Ordnung erschüttert, und diejenige Macht vereitelt werden soll, die zum Wesen des Staats gehört.

3.

Aus diesen Grundsätzen folgt, daß dem Staate die Besetzung der Bißthümer zustehe. Aber auch nicht minder folgt daraus, daß auch der Staat einen Bischoff versetzen, oder auch ihm sein Bißthum nehmen könne: denn wäre dieses nicht, so würde dieser Bürger-Bischoff zugleich nicht Bürger seyn, könnte er wider Willen des Staats Aemter und Würden in demselben behalten.

Zwar wird er die geistliche Gewalt, die ihm mitgetheilte Kraft behalten, wenn ihm schon die Gelegenheit sie zu üben benommen ist. Denn diese geistliche Gewalt, so lange sie nicht im Staate ausgeübt wird, so lange sie nicht von der unsichtbaren Kirche in die sichtbare übergeht, hat keinen Einfluß in die bürgerliche Ordnung, und steht so wenig, als die ungeäußerten Gedanken und Meynungen, unter ihrer Gewalt.

Wenn

Wenn also jeder, der von Christus mittelbar jene geistliche Gewalt erhalten hat, ein Bischoff ist; es nichts destoweniger aber vom Staate abhängt, wo und ob er ihn diese Gewalt will üben lassen: so folgt daraus, daß man die bischöffliche Gewalt haben könne, ohne eine Bißthum zu besitzen.

Im Gegentheil aber muß derjenige, der ein Bißthum hat, auch nothwendig vollkommen Bischoff seyn, wenn anders eine Gemeine nicht ohne geistlichen Vorsteher seyn soll. Wer also vom Staate ein Bißthum erhält, auf dem muß auch nothwendig durch die Kirche jene von Christus den Aposteln gegebene Gewalt fortgepflanzt werden.

4.

Diese Grundsätze folgen aus dem Begriff des Staats und der Kirche. Auch erhellt ihre Anwendung aus der Erfahrung hinlänglich. Man kann in der Geschichte der besondern Kirchen sehen, daß die Könige überall Bißthümer vergaben. In Markulfs Formularien liest man die Uebergabsurkunde eines Bißthums vom König; und in einem andern ist die Bitt-

schrift

schrift einer Bürgerschaft, welche bittet, ihnen einen gewissen als Bischoff zu geben *). König Theodorich verlieh dem Bischoff Quintian, welcher der Gothen wegen seinen Bischoffssitz verließ und zu den Franken flüchtete, das Bißthum Clermont in Auvergne zur Entschädigung **). Der Geschichtschreiber sagt, daß man gleich die Priester und das Volk zusammenberufen und ihn auf den bischöfflichen Stuhl gesetzt habe. Diethmar erzählt sogar von Otto I. daß er sich vorgenommen, demjenigen Geistlichen, der ihm zuerst begegnen würde, ein Bißthum zu geben. So ungezweifelt war das Recht dazu. Auch schreibt Pabst Johannes X. an Hermann Erzbischoff von Kölln, daß dem alten Herkommen gemäß Niemand ein Bißthum geben dürfe, als nur der König, dem von Gott die Scepter anvertraut wären ***). Fast alle Kirchen bestrebten sich von dem Landes

*) Mark. L. 1. form. 5. & 7.

**) Gregor. Turonen. L. III. cap. 3.

***) Cum prisca consuetudo vigeat, qualiter nullus alicui clerico episcopatum conferre debeat, nisi rex, cui diuini us sceptra collata sunt. Ep. Ioann. X. ad Herimannum Archiep. Colon. ap. Harzheim T. II. p. 596.

desfürsten die Freyheit zu erhalten ihre Bischöffe wählen zu dürfen; die es aber erhielten, mußten darum nicht weniger von demselben die Wahl bestättigen lassen. Aus einem Edikt des Chlothars kann man dieses ganze Verhältniß am besten einsehen. „Man beobachte,“ heißt es dort, „daß nach Absterben eines Bischoffs „vom Metropoliten den Provincialen, „dem Clerus und dem Volk statt seiner „ein andrer gewählt werde. Ist dieser „würdig, so werde er auf Befehl des „Fürsten ordinirt. Kömmt aber seine „Wahl vom Hof, so ordinire man ihn „seiner persönlichen Verdienste und Gelehrsamkeit wegen*).

5.

Eben so sind in der Geschichte häufige Beyspiele, daß Bischöffe versetzt, und auch ihres Bißthums beraubt wurden, ohne daß davon die geringste Meldung nach Rom geschahe.

Der Nutzen, der aus allem diesem sowohl für den Staat als die Kirche entsteht, ist deutlich. Wer kann den verhält-

*) Edict. Chloth. II. A. 615. cap. 1.

hältnißmäßigen Werth jedes Bürgers beſſer kennen als der Staat? Wer iſt fähiger zu beſtimmen, ob jemand für dieſe oder jene Gemeine ſich am beſten ſchicke; wer durch ſich ſelbſt in der ſichtbaren Kirche die Würde am beſten zu behaupten wiſſe? Und muß die Religion nicht allemal durch gute Werkzeuge gewinnen; ſo wie durch das Gegentheil verliehren? Unſtreitig zieht die Kirche aus dieſer Verbindung mit dem Staate, dieſer wechſelsweiſen Unterſtützung, dieſer Vereinigung des Zwecks vielen Vortheil. Man macht keinem Gutsherrn die Beſetzung der Pfarreyen ſtreitig; und der Staat ſollte nicht die des Bißthums haben? Man ſieht alles Ungereimte, das daraus entſtehen wird, wenn man dieſes der Religion ſo heilſame Befugniß des Staats in Zweifel ziehen wollte.

Der Staat hat alſo eben ſo gewiß als er das Recht hat Bißthümer zu errichten, das Befugniß Bißthümer zu vergeben. In welchem Falle dann derjenige, der das Bißthum erhält, von der Kirche die geiſtliche Gewalt bekommen muß, um vollkommen Biſchoff zu ſeyn. Dieſe Gewalt

walt aber erhält er durch Bestättigung und Weyhe. Wie aber wird diese geistliche Gewalt mitgetheilt?

6.

Wir haben oben gesagt, daß sie von Christus herkomme. Man hat schon so oft und so gründlich bewiesen, daß jede bischöffliche Gewalt diesen Ursprung habe und gleich sey. Man hat aus dem Beyspiel der Apostel und mit dem Worte der Kirchenväter dargethan, daß jede Gewalt, welche der römische Bischoff habe, auch alle andre hätten; daß der Pabst zwar erster Bischoff, aber doch nichts weiter als Bischoff sey; so daß ich diese Sätze als ausgemacht annehmen kann; und hieraus folgt also, daß, so wie nicht allein Petrus, sondern auch die übrigen Apostel und ihre Jünger diese bischöffliche Gewalt mitgetheilt haben, auch noch jetzt diese Gewalt nicht vom Pabst allein, sondern eben so durch die übrigen Bischöffe fortgepflanzt werden könne. Die Erfahrung voriger Zeiten beweißt dieses. Der Metropolit mit seinen Suffraganen auf dem nicäischen Concilium, so wie auf dem laodicäischen gaben diese bischöffliche Gewalt.

Auch

Auch schreibt ihnen Liber diurnus rom. Pontif. dieses Recht zu *). Man wußte Anfangs nichts von päbstlicher Bestättigung. Vielmehr schreibt Pabst Leo der große an Bischoff Rusticus von Narbonne, wo er bestimmt, was dazu gehöre, um daß man jemand für einen Bischoff halte, nichts von päbstlicher Bestättigung. Auch dachten ehemals die Päbste so wenig daran bey allem dem, einigen Einfluß haben zu wollen, daß sich vielmehr Pabst Paschal II. beym Erzbischoff Rutard von Maynz entschuldigt den Bischoff Ottard geweyht zu haben **).

7.

Man findet in der Geschichte, daß diese Ertheilung der geistlichen Gewalt an Bischöffe gewöhnlich durch Provincial-Concilien geschahe, von denen wir im Folgenden das nöthige sagen werden.

*) Liber diurnus RR. PP. c. 2.

**) Cod. Bamberg. n. 231.

IV.

Verhalten des Staats bey Errichtung eines Bißthums.

1.

Um das Bisherige in ein kläreres Licht zu stellen, und damit alle Fälle vorkommen, wollen wir annehmen, daß der Staat ein neues Bißthum errichte, und sehen was er dabey nach den festgesetzten Gründen zu thun habe.

2.

Wenn also der Staat findet, daß die Bißthümer zu groß sind um gut versorgt werden zu können, oder ihre Eintheilung nicht der bürgerlichen Verfassung gemäß ist: kurz, so bald er findet, daß das Beste der Religion und des Staats, oder eines jeden von diesen eine andre Einrichtung erfordre, so bestimmt er einen gewissen Distrikt, den er zu einem Bißthum errichtet. Dann wählt er einen Mann, von dem er glaubt, daß er die Lehre Chri-

stus

stus in ihrer Lauterkeit erhalten, und sich am besten für jenen Distrikt schicken werde. Ferner beruft er ein Concilium seines Landes von einem Metropoliten und einigen Bischöffen zusammen, welchen er, so wie er berechtigt ist, ihnen die Punkte der Berathschlagung vorzulegen, auch aufträgt denjenigen, den er zum Bischoff ernannt hat, im Nahmen der Kirche die geistliche Gewalt zu ertheilen. Worauf er dann auf den bischöfflichen Stuhl gesetzt und vom Metropoliten oder einem andern Bischoffe geweyht wird.

3.

Es ist natürlich, daß von allen diesem dem Pabste Nachricht gegeben werde, und daß besonders der neue Bischoff es thue, zum Zeichen derjenigen Ehrfurcht, welche er dem ersten Bischoffe schuldig ist, und vorzüglich zur Knüpfung jenes Bandes der Einigkeit, welches zwischen Haupt und Gliedern der Hierarchie ordentlich zu bestehen hat.

4.

So wie wir gesehen haben, daß alles, was bisher gesagt worden ist, sich auf das Zeugniß der Geschichte gründe;

so kann man auch aus dieser beweisen, daß dasjenige was hier von besondern Concilien gesagt worden, nichts neues sey. Sie wurden auf Befehl des Landesfürsten zusammenberuffen, und ihnen die Berathschlagungspunkte vorgelegt, wie man aus folgender Stelle sehen kann.

„ Unserm Herrn, dem Sohn der ka„ tholischen Kirche Chlotharius, dem „ ruhmvollesten König, alle Priester, die „ du zum Concilium beriefst. Da du „ zum Dienst der katholischen Religion „ und aus Sorge für den Glauben, und „ mit priesterlichem Geiste beseelt, die „ Priester versammelt hast, um über nö„ thige Gegenstände zu handeln, so ant„ worten wir nach deinem Willen u. s. „ w. *). In dem ersten Kapitular vom Jahr 813 ist die Aufschrift des acht und zwanzigsten Kapitels „ von Bestättigung „ der Constitution, welche die Bischöffe „ in dem auf königlichen Befehl neuer„ lich gehaltenen Synode gemacht ha„ ben „: und Karl der Große behielt sich so gar die Revision vor, wenn ein Abbt

oder

*) Le Coint Annal. Eccles. franc. ad ann 811.

oder anderer Geistlicher mit dem Ausspruch eines Provincial-Conciliums nicht zufrieden war. Auch wurden die Schlüsse dieses Conciliums im Nahmen des Regenten ausgefertigt. So dienet das im Jahr 742 gehaltene Concilium zum Beweiß; es heißt dort so: „Ich Karlmann, Herzog und Fürst zu Franken „habe im Jahr 742 mit Rath der Knechte Gottes und der Vornehmsten die „Bischöffe meines Reichs zum Concilium „und Synod versammelt; das heißt, „Bonifaz den Erzbischof und Burghard „— — — und die übrigen Bischöffe mit „ihren Preßbytern, damit sie mir Rath „geben, wie das Gesetz Gottes und die „Reinheit der Kirche, die in den Tagen „der vorigen Fürsten litte, wieder könne „hergestellt und das christliche Volk zum „Seelenheil geführt werden, damit, durch „falsche Priester getäuscht, es nicht zu „Grunde gehe.„

5.

Um aber den hier zu bestimmenden Fall wegen Besetzung eines Bißthums in der Geschichte ganz bestättigt zu finden, so lese man das 5 und 6te Formular im

Markulf, wo im ersten der König den Bischoff ernennt, und im zweyten er ihm auf die beschriebene Art die geistliche Gewalt zu geben befiehlt.

V.

Nachschrift.

So gewiß ist es, daß alles dieses keine Neuerungen sind; daß diese Rechte der Staaten unerschütterlich sind, und in den blühenden Zeiten der Kirche nie bezweifelt worden. Und wer mir sagen wollte, daß das Wohl der Kirche erfordere, daß der Staat solchen Rechten entsage, den würde ich auf die Geschichte verweisen; ich würde ihn erinnern, daß für Kirche und Religion die herrlichsten Zeiten da waren, als die Staaten diese Rechte ununterbrochen ausübten; würde ihn erinnern, daß erst, als die falschen Dekretalen aufkamen, und diese Rechte strittig machen wollten, Zwist, Unruhe und Spaltung in der Kirche entstanden; daß von daher alle die Unglücksfälle entsprossen sind, welche zwar nicht das Wesen der

Re-

Religion, das über alles erhaben ist, treffen konnten, aber desto mehr der sichtbaren Kirche schadeten. Heil uns, daß wir uns diesem Zeitpunkte wieder nähern; daß Fürsten desjenigen eingedenk sind, was ihnen der heil. Augustinus sagt: „ daß sie nicht weniger verbunden „ seyn das Gute zu befehlen und das Böse zu verhindern, in Dingen, welche „ die göttliche Religion betreffen, wie in „ weltlichen; daß sie dann Christus dienen, wenn sie für Christus Gesetze geben. „ *)

Heil uns, daß unsre christliche Kirche unter einem Oberhirten steht welcher weit entfernt den Staat beschränken zu wollen, die Fürsten vielmehr, wie der heil. Augustinus, ermahnen und ermuntern wird.

---

*) S. August. L. III. C. 51. contra Cresconium.

LB 10564 d